

Satzung

des Hegerings Hohenlimburg e. V.

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Hegering Hohenlimburg e. V., im folgenden abgekürzt „Hegering“ genannt, hat seinen Sitz in 58119 Hagen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Gerichtsstand ist Hagen.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Hegering ist ein Zusammenschluss von Jägern, Freunden und Gönnern des Waidwerks am Sitz des Vereines und der Umgebung, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Jagen zu fördern, Natur- und Umweltprojekte zu gestalten und zu fördern.
- (2) In Übereinstimmung mit den Aufgaben und Zielen des LJV und der zuständigen KJS verfolgt der Hegering als kleinste Einheit in der Organisation des LJV die Aufgabe und das Ziel, das gesamte Jagdwesen, den Jagdschutz, den Tierschutz, die Jagdwissenschaft und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder nachhaltig zu fördern und zu sichern.
- (3) Seine Ziele sind:
 - a. Förderung des Artenschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildtierbestände, insbesondere durch nachhaltige Nutzung;
 - b. Förderung des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tiere;
 - c. die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern durch Lehrgänge und Vorträge;

- d. die Beratung der Mitglieder in allen mit der Jagd und dem Umweltschutz zusammenhängenden Fragen;
 - e. die Förderung des jagdlichen Schießens und Jagdhornblasens sowie die Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde nach Vorgabe des Landesjagdgesetzes;
 - f. die Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten;
 - g. die Lehre, die Förderung und Erhaltung des jagdlichen Brauchtums;
 - h. die Betreuung des Jägernachwuchses.
- (4) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Hegerings ist ebenso ausgeschlossen wie seine Beschäftigung mit politischen und religiösen Fragen. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Hegeringes kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet oder den Jugendjagdschein erworben hat. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten. Stimmrechte dieser Mitglieder erwachsen jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um die Ziele des Vereins auszeichnen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung des Vereines.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an den geschäftsführenden Vorstand des Vereines. Bei ablehnender Entscheidung ist ein Widerspruch beim Vorstand der Kreisjägerschaft Hagen möglich. Der Vorstand der Kreisjägerschaft Hagen entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Vorsitzende des Hegeringes, die sich durch besondere Verdienste, u. a. durch eine lange Bekleidung des Amtes des Vorsitzenden in mindestens 5 Wahlperioden

auszeichnen, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Mitglied kann nicht werden, wer aus einer bestehenden jagdlichen Organisation ausgeschlossen wurde.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch Tod.

b. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann. Die Erklärung muss schriftlich bis zum 30.09. beim 1. Vorsitzenden (Hegeringleiter) des Hegerings eingegangen sein.

c. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht bis zum Ende eines Kalenderjahres nachgekommen ist oder vorsätzlich gegen die Interessen des Hegerings, der Kreisjägerschaft oder des Landesjagdverbandes verstoßen hat.

d. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn gem. § 18 der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses des LJV NW auf Ausschluss lautet.

Der Ausschluss gem. Abs. (6) c) erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des Hegerings. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides Berufung bei der Kreisjägerschaft eingelegt werden. Der Vorstand der Kreisjägerschaft Hagen beschließt endgültig über den Ausschluss.

Artikel 4

Disziplinarordnung

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 5 **Organe des Vereins**

(1) Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

(3) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand,
- b. dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Hegeringleiter),
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende (Hegeringleiter) oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Obmann für jagdliches Brauchtum,
- d) dem Obmann für das Schießwesen.

Falls erforderlich, kann der erweiterte Vorstand durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes personell ergänzt werden. Personalunion im erweiterten Vorstand ist möglich.

Artikel 6

Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereines dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Insbesondere gehört es zu den Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Festlegung des Jahresbeitrages,
 - Satzungsänderungen,
 - alle Entscheidungen, die von Gesetzes wegen der Mitgliederversammlung obliegen.
- (2) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden (Hegeringleiter) eingegangen sind.
- (3) Satzungsänderungen sind nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder möglich. Alle weiteren Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz bzw. diese Satzung andere Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit von der Anzahl der Erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in Abzug gebracht.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Weitere Mitgliederversammlungen sind möglich.
- (6) Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.
- (7) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen durch einfachen Brief mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit am selben Tag eine weitere Mitgliederversammlung des Vereins abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Letzteres hat zur Voraussetzung, dass hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wird.
- (9) Alle Wahlen erfolgen geheim. Die Wahlen können, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Handzeichen stattfinden.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden (Hegeringleiters) wird vom Vorsitzenden der Kreisjägerschaft, sonst vom ältesten Vorstandsmitglied oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied geleitet.

- (10) Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 7

Vorstand

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Vereinsintern vertritt der stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden (Hegeringleiter) im Falle der Verhinderung. Die Regelung des Artikel 5 (3) Ziffer 1 zur Vertretungsberechtigung bleibt unberührt.
- (2) Der 1. Vorsitzende (Hegeringleiter) wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden vom 1. Vorsitzenden (Hegeringleiter) vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen. Die Mitgliederversammlung kann unabhängig von den Vorschlägen des Vorstandes weitere Nominierungen vornehmen.

- (3) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann während einer Wahlperiode abberufen werden auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Auf derselben Mitgliederversammlung ist für die abberufenen Vorstandsmitglieder Ersatz zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Ersatz bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die Dauer der laufenden Wahlperiode erforderlich.
- (4) Der 1. Vorsitzende (Hegeringleiter) beruft den Vorstand ein, wenn dies erforderlich ist oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes dieses beantragen.
- (5) Über jede Verhandlung oder Sitzung sowie für alle Beschlüsse des Vorstandes müssen Niederschriften gefertigt werden, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Schatzmeister ist zu einer ordentlichen Kassenführung im Sinne der Abgabenordnung verpflichtet. Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Schatzmeister eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Vorstand zu übergeben. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 8 **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörige, stimmberechtigte Mitglieder im Wechsel für zwei Jahre zu Kassenprüfern.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung eine eingehende Prüfung der Kassenbücher, Belege und des Kassenabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Schatzmeisters sowie des Gesamtvorstandes oder teilen der Mitgliederversammlung mit, warum der Antrag auf Entlastung nicht gestellt werden kann.

Artikel 9
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Wildtier- und Biotopschutzstiftung Nordrhein-Westfalen oder, falls diese nicht mehr bestehen sollte, an den Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Im Falle der Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein, der gleichartige Zwecke verfolgt wie der Verein selbst, geht das Vermögen auf den Rechtsnachfolger über unter der Voraussetzung, dass der neue Verein ebenfalls ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Artikel 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem heutigen Tage in Kraft.

Beschlossen und genehmigt am 17.02.2009

Hagen, den 17.02.2009

Martin Schulte
Hegeringleiter

Kai Gockel
stellv. Hegeringleiter

Dörte Rubach
Schatzmeisterin

Karsten Hüsecken
Schriftführer